

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 360/11 B

L 4 R 3884/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 5151/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. September 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.9.2011 hat das LSG Baden-Württemberg den Anspruch des Klägers auf Erstattung von weiteren Kosten des Widerspruchsverfahrens in Höhe von 476 Euro gemäß § 63 SGB X verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 7.11.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"Im Revisionsverfahren wird die Rechtsfrage zu klären sein, ob bei einem Versagungsbescheid wegen mangelnder Mitwirkung seitens der DRV Bund seitens der Sozialversicherungsbehörden, und hier in vorliegendem Falle der DRV Bund, eine Abrechnung nach der Gebührensnummer 2401 VV RVG oder 2400 VV RVG vorzunehmen ist bzw. ob, einfach formuliert, in derart gelagerten Fällen überhaupt nach der Nummer 2401 VV RVG abgerechnet werden darf.

Es wird ferner die Rechtsfrage zu klären sein, ob bei Auseinanderdriften der Kostenschuldner für Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren, die DRV Bund bzw. die Sozialversicherungsbehörden sich als kostenprivilegiert ansehen dürfen, wenn sie keine Kosten für das Verwaltungsverfahren getragen haben.



Ist im Zuge der Reform des RVG die am 05.08.2009 eingefügte Vorschrift des § 15a RVG in unmittelbarer Art und Weise anwendbar auf die Sozialrechtsgebühren der Ziffern 2400 und 2401 VV RVG, oder zumindest im Wege der Analogie?"

- 7 Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit Rechtsfragen formuliert hat, die im Revisionsverfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mögen. Er zeigt in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht hinreichend auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 8 Der Kläger trägt vor, dass die Gebührenziffer 2401 nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entgegen der Auffassung des LSG dann keine Anwendung finde, wenn im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) ein Versagungsbescheid ergangen sei, weil ein im Verwaltungsverfahren Bevollmächtigter nicht an einem Versagungsbescheid mitwirke. Dies liefe auf einen Verstoß gegen die Interessen des zu Vertretenden hinaus. Deshalb sei nach Meinung des Klägers § 15a RVG (Anrechnung einer Gebühr) hier zumindest analog anzuwenden. Es sei nicht hinzunehmen, "dass im zivilrechtlichen Bereich eine andere Anrechnungsägende (gelte) als im sozialrechtlichen" (S 4 *Beschwerdebegründung*). Der BGH (*Beschluss vom 22.6.2011 - I ZB 86/10*) habe "die letzten Zweifel über die Anwendbarkeit über die Normen im zivilrechtlichen Bereich" beseitigt.
- 9 Dieser Vortrag genügt nicht den Darlegungserfordernissen an die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 10 Er ist bereits insoweit unschlüssig, als die Nr 2401 VV RVG nicht die "Mitwirkung" an dem im Widerspruchsverfahren angefochtenen Verwaltungsakt voraussetzt, sondern lediglich eine vorausgegangene "Tätigkeit im Verwaltungsverfahren". Eine solche kann aber naturgemäß auch vor Erlass eines belastenden Verwaltungsakts erfolgen, zB durch die Abgabe einer Stellungnahme auf Anhörung (§ 24 SGB X). Dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers nicht zumindest in diesem Sinne in dem Verwaltungsverfahren tätig gewesen ist, lässt sich dem Vortrag in der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 11 Hinsichtlich der zweiten Frage lässt die Beschwerdebegründung jegliche näheren Ausführungen dazu vermissen, ob sie nicht schon durch Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung beantwortet wird.
- 12 Soweit sich der Kläger mit seiner dritten Frage auf die "am 05.08.2009 eingefügte Vorschrift des § 15a RVG" bezieht, fehlt es an jeglicher Prüfung, ob diese in seinem Fall überhaupt von ihrem zeitlichen Geltungsbereich her anwendbar ist. Ebenso wenig setzt sich der Kläger damit auseinander, inwiefern sich bei (analoger) Anwendung der Vorschrift, insbesondere ihres Abs 2, ein abweichendes Ergebnis einstellen würde.



- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)